

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Dithmarschen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung – VwGebS)

Aufgrund § 4 der Kreisordnung für Schleswig- Holstein (KrO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Dithmarschen vom 05.12.2024 folgende Satzungsänderung erlassen:

Die Satzung des Kreises Dithmarschen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung – VwGebS) vom 19.03.2024 (Öffentliche Bekanntmachung Nr. 22/2024, Kreisblatt für Kreis Dithmarschen vom 22.03.2024) wird wie folgt geändert:

1. In der Gebührentabelle (Anlage zu § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung) wird die folgende Tarifstelle angepasst:

<b>Tarif- stelle</b>	<b>Bezeichnung der Leistung, Gebührenmaßstab</b>	<b>Gebührensatz In Euro</b>
<b>49</b>	<b>Gebührensätze je angefangene 30 Minuten für Tarifstellen die auf diese Tarifstelle Bezug nehmen</b>	
49.1	Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	89
49.2	Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	71
49.3	Beamtinnen oder Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	61
49.4	Beamtinnen oder Beamte des einfachen Dienstes oder vergleichbare Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter	60
49.5	Bei Prüfungen, die zu einer von der Antragstellerin / dem Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden, Zuschlag von 50 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiterin oder des eingesetzten Mitarbeiters	

2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Heide, den 19.12.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Schütt', with a long horizontal stroke extending to the right.

gez. Thorben Schütt  
Landrat